

Standeskommissionsbeschluss über die Pflichtenhefte

vom 13. April 1993¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998,²

beschliesst:

Art. 1³

Es ist für alle Angestellten des Kantons ein Pflichtenheft zu erstellen.

Art. 2

Form und Umfang werden durch das Finanzdepartement festgelegt. Verantwortlich für die Erstellung sind die Departementsvorsteher.

Art. 3⁴

¹Es ist für jedes Departement ein Verantwortlicher zu bezeichnen. Dieser hat auf Ende des Kalenderjahres der Ratskanzlei allfällige Änderungen bekanntzugeben, von welcher die Daten zentral verwaltet werden.

²Die Pflichtenhefte sind von der Standeskommission auf Antrag der Fachstelle Personalwesen jeweils auf den 1. Januar zu bereinigen.

³Änderungen dürfen nur von der Fachstelle Personalwesen vorgenommen werden.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

¹ Mit Revisionen vom 12. August 1996, 30. November 1998, 1. Juli 2003 und 16. September 2014.

² Ingress geändert durch Personalverordnung vom 30. November 1998, StKB vom 1. Juli 2003 und StKB vom 16. September 2014.

³ Aufgehoben (Abs. 2) durch StKB vom 12. August 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997); abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

⁴ Abgeändert (Abs. 2 und Abs. 3) durch StKB vom 1. Juli 2003.